

03.03.21**Antrag**
des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Punkt 27 der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 3 (Änderung des RDG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in das Rechtsdienstleistungsgesetz eine Regelung aufgenommen werden sollte, die bestimmte komplexe Rechtsmaterien von der Erbringung als Inkassodienstleistungen ausschließt. Der Bundesrat hält in diesem Kontext einen Ausschluss im Bereich der

- Anfechtungsklagen nach § 246 AktG,
- das Recht der verbundenen Unternehmen nach §§ 291-393 AktG,
- das Kartellrecht und
- das Naturschutzrecht

für geboten.

Begründung:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die genannten Bereiche nicht nur in rechtlicher Hinsicht komplex sind, sondern bedeutsame Unternehmensformen, wie Aktiengesellschaften und Konzerne betreffen, die auf ein konstruktives Zusammenwirken der Anteilseigner angewiesen sind. Das Kartellrecht und das Naturschutzrecht kennzeichnet, dass beide Rechtsmaterien in dem Sinne inter-

disziplinar sind, dass die zu treffenden Einschätzungen regelmäßig im Bereich der Wettbewerbsökonomie und der Ökosystemforschung zu verorten sind. Mithin handelt es sich um Materien, die ihrem Wesen nach nicht geeignet sind, dass Unternehmen sie standardisiert und in digitaler Form Verbrauchern als Inkassodienstleistungen erbringen.